

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen (Verwaltungsgebührensatzung)

Anlage 4 - Synopse

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr alt/Änderung
1	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,30 €) erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	mind. 4,30 €	3,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	12,90 € je angefangene ¼ Std., höchstens 12.400 €	11 € bis 11.300 €
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen (Fotokopien) aus den Akten des Landratsamtes	4,30 € je angefangene 5 Min., höchstens 155 €	3,50 € bis 140 €
4	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung ggf. zuzüglich Anm.: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.	4,30 € je angefangene 5 Min., höchstens 215 € Sach- und Portokosten	3,50 € bis 190 € Sach- und Portokosten
5	Zugang zu Informationen außerhalb laufender Verwaltungsverfahren	Stundensatz nach lfd. Nr. 17	Tatbestand gab es noch nicht.
6	Befreiungen von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	12,90 € je angefangene ¼ Std., höchstens 6.200 €	11 € bis 5.600 €
7	Beitreibung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.3.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVVVGKO) vom 29. Juli 2004 (GBl. S. 670-672) in den jeweils geltenden Fassungen.		keine Änderung
8	Bescheinigungen und Bestätigungen a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Erstfertigung) b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift je angefangene Seite	4,30 € je angefangene 5 Min., höchstens 155 € 4,30 € je angefangene 5 Min., höchstens 155 € 4,30 € je angefangene 5 Min., höchstens 155 € Mindestgebühr: 4,30 €	3,50 € bis 140 € 3,50 € bis 140 € 3,50 € bis 140 € Mindestgebühr: 3,50 €
9	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben.	4,30 € je angefangene 5 Min., höchstens 1.000 €	5,00 € bis 1.000 €
10	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zur vollen Höhe der Gebühr, mindestens 4,30 €) erhoben, wenn mit der Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	Mindestgebühr: 4,30 €	mind. 3,50 €
11	Rechtsbehelfe a) Wurde der Rechtsbehelf im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur vollen Höhe der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung).	12,90 € je angefangene ¼ Std., höchstens 310 € Mindestgebühr: 4,30 €	11 € bis 280 € Mindestgebühr: 3,50 €
12	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Das Landratsamt Esslingen-Straßenbauamt- übernimmt seit 01.01.2005, im Rahmen des Kooperationsvertrags/der Vereinbarung vom 01.01.2005 über die Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung vom Landkreis Göppingen auf den Landkreis Esslingen, die gesamten Nutzungsverträge einschl. Sondernutzungen des Landkreises Göppingen.		keine Änderung
13	Verwaltungsgebühren an Schulen a) Beglaubigungen bei Schulzeugnissen (einschließlich benötigter Kopien) je Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung b) Abschriften und Kopien von Schulzeugnissen (ohne Beglaubigung) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung c) Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülerausweises	5,90 € 2,30 € 6,00 €	5,50 € 2,00 € keine Änderung
14	Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau a) Kurse zur Ausbildung im Obst und Gartenbau LOGL – geprüfte Obst- und Gartenbaufachwarte je Teilnehmer b) entfällt	250 € entfällt	keine Änderung 50 €
15	Inanspruchnahme des Kreishochbauamts	entfällt	78 € + Reisekosten
16	Sonstige Gutachten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	Stundensatz nach lfd. Nr. 17 Reisekosten	keine Änderung keine Änderung

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen(Verwaltungsgebührensatzung)

Anlage 4 - Synopse

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr alt/Änderung
17	Stundensatz Die Stundensätze nach lfd. Nr. 5 und 16 richten sich nach den jeweiligen gültigen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden. Ab 01.01.2023 gelten lt. VwV-Kostenfestlegung folgende Personalkosten (je Arbeitsstunde) als Pauschalsätze: Einfacher Dienst Mittlerer Dienst Gehobener Dienst Höherer Dienst Diese Sätze gelten auch für Arbeiter und Angestellte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen. Sachkosten je Stunde lt. VwV-Kostenfestlegung (Stand Januar 2023): Raumkosten: Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im mittleren und gehobenen Dienst Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im höheren Dienst Sächlicher Verwaltungsaufwand Die pauschalen Sachkosten sind - soweit erforderlich- den Personalkosten zuzuschlagen.	ab 01.01.2023: 61,00 € 72,00 € 89,00 € 2,95 € 1,09 € 1,20 € 1,81 €	bis 31.12.2022: 51,00 € 63,00 € 79,00 € 2,67 € 1,03 € 1,06 € 1,70 €
18	Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.		keine Änderung